

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	9.5. Fernsprechbuchdienst			10.2. Fernsprechauftragsdienst	
1	Ersteintrag je geschaltete Hauptanschlußleitung	gebührenfrei		Auftragsgebühr für Beantwortung von Anrufen, die für den Teilnehmer bestimmt sind, und Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Teilnehmer	
2	Zweiteintrag je Zeile	5,-	1	für den ersten Tag	-,30
	Zu Nr. 1 und 2: Die Fernsprechbücher für Knotenvermittlungsstellenbereiche werden den Fernsprechbüchern für Bezirke hinsichtlich der Überlassung, der Einträge und der Abgabe zusätzlicher Exemplare gleichgestellt. Abgabe von zusätzlichen Fernsprechbüchern Für jede Ausgabe des Fernsprechbuches		2	für jeden weiteren Tag bei Daueraufträgen	—,15
3	bei einer Seitenzahl bis zu 64 Seiten	-,60	3	Umschaltgebühr für die Umschaltung eines Hauptanschlusses zum Fernsprechauftragsdienst	-,30
4	bei einer Seitenzahl bis zu 80 Seiten	-,75	4	Besiedidegebühr für jeden Anruf	—,05
5	bei einer Seitenzahl bis zu 96 Seiten	—,90	1.	Mit der Besiedidegebühr werden abgegolten: Die Aufzeichnung von Namen und Rufnummer des Anrufers und ihre Weitergabe an den Teilnehmer, die Verständigung des Anrufers und die Übermittlung einer kurzen Mitteilung vom Anrufer an den Teilnehmer.	
6	bei einer Seitenzahl bis zu 112 Seiten	1,05	2.	Der Gesamtbetrag der Besiedidegebühr wird auf volle —10 M aufgerundet.	
7	bei einer Seitenzahl bis zu 128 Seiten	1,20	5	Gebühr für jedes Wecken	-,30
8	bei einer Seitenzahl bis zu 144 Seiten	1,35	6	Schreibgebühr bei Verabredung eines Dauerkennwortes für ein Jahr	3,—
9	bei einer Seitenzahl bis zu 160 Seiten	1,50		Zu Nr. 1 bis 6: Neben diesen Gebühren ist für jeden Anruf des zuständigen Fernsprechauftragsdienstes die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	
10	für weitere je 16 Seiten	—,15		10.3. Ansagedienst	
	Zu Nr. 3 bis 10: Wird beim bekanntgegebenen Umtausch von Fernsprechbüchern das alte Fernsprechbuch nicht zurückgegeben, erfolgt die Überlassung eines neuen Fernsprechbuches nur nach Zahlung eines Drittels der Gebühren für zusätzlich überlassene Fernsprechbücher (Gebühren Nr. 3 bis 10).		1	Zeitansage für jede Verbindung mit der Zeitansage	Ortsgesprächsgebühr
	9.6. Entstörungsdienst			Andere Ansagen für jede Verbindung	
1	Störungsmeldung bei der Entstörungsstelle	gebührenfrei	3	innerhalb des Ortsnetzes	Ortsgesprächsgebühr
	Die Gesprächsverbindung mit der Entstörungsstelle ist auch dann gebührenfrei, wenn die zuständige Entstörungsstelle nur im Ferndienst erreicht werden kann.		3	aus einem anderen Ortsnetz	Ferngesprächsgebühren gemäß Abschnitt 7.2. Nr. 1 oder Abschnitt 7.3.
	10. Sonderdienste im öffentlichen Fernsprechdienst, sonstige Leistungen			Zu Nr. 2 und 3: Ansaageaufträge für Zwecke der Wirtschaft können entsprechend den technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit der Deutschen Post vereinbart werden. Diese Aufträge sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.	
	10.1. Notrufe			10.4. Sperren von Hauptanschlüssen	
1	Anruf einer Notrufstelle	gebührenfrei	1	Schaltgebühr für Antragsvoll- oder Antragsteilsperre, je Hauptanschluß oder Sammelrufnummer	3,—
	Als Notrufstellen gelten: HO Deutsche Volkspolizei 112 Feuerwehr 115 Deutsches Rotes Kreuz				